

## **Unterrichtung**

**durch den Bundesrat**

### **Gesetz zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG) – Drucksachen 14/6390, 14/8623 –**

#### **Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. März 2002 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

##### **Zu Artikel 2 Nr. 1a (§ 12b Abs. 5 BRRG)**

Artikel 2 Nr. 1a ist zu streichen.

##### **Begründung**

Der Kreis der in § 12b Abs. 5 BRRG genannten Ämter, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden können, soll auf die Leiter öffentlicher Schulen von Teilen von Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände erweitert werden, wobei keine Begrenzung bezüglich der betroffenen Besoldungsgruppen vorgesehen ist. Die Neuregelung wird abgelehnt. Das Führungsamt auf Zeit muss auf besonders herausgehobene Spitzenpositionen beschränkt bleiben. Gerade auf kommunaler Ebene würden aber in großem Umfang Beamte des gehobenen Dienstes von der Neuregelung erfasst werden. Die geplante Ausweitung der Verleihung eines Amtes auf Zeit auf einen derart großen Kreis von Beamten liefe Gefahr, mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsatz des Lebenszeitbeamtentums zu kollidieren.

